

Ein Booster für erneuerbare und grüne Infrastruktur

Wie zwei planetare Krisen gemeinsam schneller lösbar werden

von Kai Niebert, Jörg-Andreas Krüger, Martin Kaiser, Olaf Bandt, Christoph Heinrich

Funktionierende Infrastrukturen sind ein Grundpfeiler der Daseinsvorsorge, mit der der Gesellschaft existentielle Güter und Leistungen bereitgestellt werden. In den letzten Jahrzehnten wurden Pflege, Erhalt und Ausbau der für unsere Gesellschaft notwendigen Infrastrukturen vernachlässigt. Dabei ist klar: Um die Transformation in ein nachhaltiges Deutschland zu beschleunigen, die Klima- und Naturkrise zu stoppen und gleichzeitig Wohlstand zu erhalten, wird eine deutliche Beschleunigung insbesondere der Sanierung und des Ausbaus von hierfür notwendigen erneuerbaren Infrastrukturen wie Wind- und Sonnenenergieanlagen, Übertragungsnetzen, den öffentlichen Verkehr, die Transformation der industriellen Infrastruktur zu einer grünen Wasserstoffwirtschaft und der Aufbau einer grünen Infrastruktur in Deutschland erforderlich sein.

Die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsprozessen wird vor allem über ein Abschmelzen von Umweltstandards und die Reduzierung von Beteiligungsrechten diskutiert. Die Vergangenheit zeigt jedoch, dass hohe Umweltstandards und angemessene Beteiligungsrechte nicht nur die Akzeptanz erhöhen, sondern Projekte auch deutlich verbessern. Die folgenden Vorschläge beruhen daher auf einer anderen Herangehensweise:

Die Planung, Genehmigung und Umsetzung von Projekten wird inzwischen sehr häufig dadurch erschwert, dass die natürlichen Lebensgrundlagen hoch belastet und die Leistungsfähigkeit der Ökosysteme bereits weit eingeschränkt sind. Um eine Beschleunigung von Projekten und Planungsverfahren für den Anschub der grünen Transformation zu ermöglichen, braucht es eine Stärkung und integrierte Planung der dafür notwendigen erneuerbaren Infrastruktur, einhergehend mit der grünen Infrastruktur. Ziel muss es sein, dass sich die Bereitstellung von erneuerbaren und ökosystemaren Dienstleistungen als Grundlage für Wohlstand und Lebensqualität gegenseitig stärkt.

Grüne Infrastruktur ist ein strategisch geplantes Netzwerk natürlicher und naturnaher Flächen mit unterschiedlichen Umweltmerkmalen, das mit Blick auf die Bereitstellung eines breiten Spektrums an Ökosystemdienstleistungen angelegt ist (EU-COM 2013/249). Hinter dem Begriff steckt der Gedanke, dass Ökosysteme und ihre Leistungen ebenso wie erneuerbare Infrastruktur für die Entwicklung eines Landes unverzichtbar sind. Dazu zählt insbesondere auch die Sicherung der natürlichen Senkenfunktion von Auen, Mooren und Wäldern.

Generell gilt: Die Zeit drängt. Der Schwerpunkt künftiger Beschleunigungsmaßnahmen sollte daher zunächst auf der Verbesserung des Vollzugs bestehender Regelungen liegen. Gesetzesänderungen bedeuten immer Reibungsverluste aufgrund von Rechtsunsicherheiten für Vorhabenträger und Genehmigungsbehörden. Zudem wurden in 2022 umfassende Gesetzesänderungen beschlossen, die erst einmal Wirkung zeigen müssen.

Wir formulieren in diesem Papier Vorschläge auf drei Ebenen:

1. Eine **grundsätzliche Veränderung** des Blickwinkels auf **Sicherung und Ausbau von erneuerbarer Infrastruktur und grüner Infrastruktur** kann gänzlich neue Beschleunigungspotenziale heben. Diese werden im **Teil I** erörtert.

2. Im **Teil II** dieses Papiers stehen **konkrete Maßnahmen** zur Beschleunigung, insbesondere des **Ausbaus der Windenergie**.
3. In Teil III sind **Sofortmaßnahmen zur Planungsvereinfachung** vorgeschlagen.

I. Grüne und erneuerbare Infrastruktur zusammen planen und gestalten

Der Weg Deutschlands in die Klimaneutralität wird das Landschafts- und Siedlungsbild weiter verändern. Bis 2030 müssen wir allein für die Erneuerbaren Energien jährlich über 20.000 Megawatt Photovoltaik und 10.000 Megawatt Windkraft an Land installieren. Nahezu alle Wirtschaftszweige, vor allem die Industrie sowie die Energie- und Verkehrsinfrastruktur, müssen grundlegend umgebaut werden. Gleiches lässt sich für den Ausbau der Bahninfrastruktur, für Stromleitungen, grüne Wasserstoff- und Speichertechnologien sagen.

Und auch wenn die Belastungen für die Natur nicht primär in der erneuerbaren Infrastruktur liegen, sondern in unseren ausgeräumten Agrarlandschaften, den geschädigten Wäldern, in der Zersiedelung und Zerschneidung von Naturräumen oder in dem mangelhaften Schutz von Schutzgebieten: Auch erneuerbare Infrastruktur für die Transformation ist immer mit einem Eingriff in die Natur und einer Belastung der Ökosysteme verbunden.

Deshalb müssen wir einhergehend mit der erneuerbaren Infrastruktur **die grüne Infrastruktur** sichern und aufbauen. Dafür bedarf es einer intelligenten Planung und einer schnellen Umsetzung. Um dies zu gewährleisten, schlagen wir folgende Maßnahmen vor:

1. **Überragendes öffentliches Interesse für Wind- und Sonnenenergie und für eine grüne Infrastruktur**

Gemäß der Dringlichkeitsverordnung des EU-Rates zum beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien (COM, 2022; 591 final) und der Änderung des EEG sollen Erneuerbare Energien und der Ausbau der Netzinfrastruktur bei der Abwägung rechtlicher Interessen in den Planungs- und Genehmigungsverfahren Vorrang erhalten. In Bezug auf den Artenschutz gilt dies aber laut Verordnung nur, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen der Art beitragen, und für diesen Zweck ausreichende finanzielle Mittel sowie Flächen zur Verfügung gestellt werden. Diese sind elementarer Bestandteil der grünen Infrastruktur.

Vorschlag: Die bisherigen Festlegungen zum überragenden öffentlichen Interesse und damit die Sicherstellung der Planungs- und Genehmigungskapazitäten sollte auf die grüne Infrastruktur ausgeweitet werden. Zugleich muss sie im Bereich der erneuerbaren Infrastruktur auf Wind- und Sonnenenergieanlagen, Leitungsnetze, öffentlichen Verkehr und grüne Wasserstoffwirtschaft begrenzt werden. Flankierend sollte das überragende öffentliche Interesse für den Schutz der Biodiversität, den natürlichen Klimaschutz und die natürliche Klimaanpassung durch die Stärkung der Ökosystemfunktionen in relevanten Fachgesetzen verankert werden (BauGB, BNatSchG, FStrG, DSchG). Sobald weitere Rechtsgüter, beispielsweise Autobahn-Neubauten, mit einem überragenden öffentlichen Interesse versehen würden, drohen entsprechend verzögernde Konkurrenzen. So würden weitere Verzögerungen z.B. durch mangelnde Priorisierung in öffentlichen Verwaltungen auftreten und dadurch die notwendige Beschleunigung nicht erzielt werden.

2. Grüne Infrastruktur in die Fläche bringen

Die EU-Dringlichkeitsverordnung zum Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (COM, 2022; 591 final) legt darüber hinaus fest, dass genügend Flächen und Mittel zum Erhalt der grünen Infrastruktur zur Verfügung stehen müssen. Quantitativ hat Deutschland bereits eine potenziell gute Flächenkulisse zur Sicherung der grünen Infrastruktur, trägt jedoch kaum zum Erhalt der Biodiversität bei. Denn diese ist derzeit schlecht gesichert und gemanagt.

Vorschlag: Die grüne Infrastruktur sollte innerhalb der nächsten maximal zwei Jahre identifiziert und rechtlich gesichert werden. Um die beschleunigte grundlegende Qualitätsverbesserung für die grüne Infrastruktur zu erreichen, ist eine Stärkung der Handlungsfähigkeit auf diesen Flächen im Rahmen des Raumordnungsgesetzes (ROG), Baugesetzbuches (BauGB), Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) erforderlich. Die Umsetzung von Maßnahmen für die grüne Infrastruktur, für naturbasierten Klimaschutz und von nationalen Artenhilfsprogrammen darf nicht am Flächenzugriff scheitern. Dabei ist insbesondere auf den im Rahmen der im Weltnaturschutzabkommen (Kunming-Montreal-Abkommen für Biodiversität) geforderten 30% Schutzgebieten ein überragendes öffentliches Interesse für die biologische Vielfalt sicherzustellen. Die quantitativen Flächenziele für Wind- und Solarenergien und grüne Infrastruktur sind raumordnerisch gleichermaßen prioritär zu sichern.

3. Doppelwumms für die erneuerbare und grüne Infrastruktur

Das europäische Naturschutzrecht sieht vor, dass die Errichtung von erneuerbarer Infrastruktur nicht dem Erreichen des günstigen Erhaltungszustands von bedrohten Arten und Lebensräumen entgegenstehen darf. Dabei ist festzustellen, dass z.B. die Windenergie zwar nicht das Hauptrisiko, aber einen zusätzlichen Gefährdungsfaktor für gefährdete Vogel- und Fledermausarten darstellt. Aufbauend auf einem überragenden öffentlichen Interesse an erneuerbarer und grüner Infrastruktur sollten deshalb die Gefährdungsfaktoren für die Arten dort gelöst werden, wo sie in der Hauptsache entstehen: In den land- und forstwirtschaftlich intensiv genutzten Kulturlandschaften, der exzessiven Nutzung von Bioenergie, dem Flächenverbrauch durch Siedlungen, Gewerbegebiete und Verkehrswege sowie in der Zerschneidung der grünen Infrastruktur.

Vorschlag: Es sollten ausreichende, attraktive und vernetzte Lebensräume für die biologische Vielfalt in der Fläche geschaffen, bei bestehenden Kulissen diese grundlegend qualitativ verbessert und die Erholung von Ökosystemen und Populationen über ein geeignetes Monitoring evaluiert werden. So kann sich der Zustand grüner Infrastruktur auch bei einem Ausbau der erneuerbaren Infrastruktur günstiger entwickeln. Über entsprechende Regelvermutungen und Ausnahmen können die Genehmigungsverfahren unter der Bedingung der gestärkten Flächenkulisse deutlich vereinfacht und beschleunigt werden. Hierfür sollten aufbauend auf der EU-Biodiversitätsstrategie 30 Prozent der Landfläche als Kernflächen der grünen Infrastruktur gesichert, gut gemanagt und vernetzt werden, davon mindestens ein Drittel bis die Hälfte mit strikten Schutzvorgaben. Zusätzlich sollte ein Mindestanteil von 10 Prozent der derzeit intensiv genutzten land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche v.a. für die Vernetzung der grünen Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden.

4. **Vorrangflächen schneller ausweisen**

Die derzeitigen Zeiträume insbesondere für die Ausweisung der Vorrangflächen für Windenergie und grüne Infrastruktur erschweren die erforderlichen schnellen Ausbaupfade von heute bis 2030.

Vorschlag: Um eine beschleunigte Bereitstellung von Flächen zu erreichen, sollten die bundesrechtlichen im Windenergieflächenbedarfsgesetz geregelten Fristen für die Ausweisung der 2% Flächen für Windenergieanlagen an Land schnellstmöglich auf maximal zwei Jahre verkürzt und das Zwischenziel gestrichen werden. Das Flächenziel für die grüne Infrastruktur ist im Bundesnaturschutz- und Raumordnungsgesetz unverzüglich mit gleicher Frist zu verankern. Der Bund stellt den Ländern dafür entsprechende Unterstützung, wie zum Beispiel professionelle Genehmigungsagenturen, zur Seite, die bei behördlichen Personalengpässen die Sichtung und Prüfung der Flächen unterstützen.

Durch die klare Ausweisung und Sicherung der grünen Infrastruktur, z.B. von ökologisch wertvollen Waldökosystemen, können schneller bereits belastete Strukturen wie intensiv genutzte Nadelforste sowie Schad- und Kahlflecken identifiziert und für eine umweltschonende und nachhaltige Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden.

5. **Vereinfachung von Genehmigungen in Vorranggebieten**

Auf europäischer und Bundesebene wird derzeit die Schaffung von sog. "Go-to-Areas" auf Ebene der Raumordnung beraten, in denen die Genehmigungsanforderungen für Erneuerbare-Energien-Projekte reduziert werden. Für die schnelle Flächenentwicklung von grüner und erneuerbarer Infrastruktur können "Go-to-Areas" einen wichtigen Beitrag leisten. Für eine zielführende Auswahl solcher Gebiete müssen die Fragen des Arten-, Habitat-, Umwelt- und Klimaschutzes künftig stärker bereits auf der Ebene der Raumordnung berücksichtigt werden. Insbesondere die aktuell diskutierte nachträgliche Umwidmung von bestehenden Vorrangflächen birgt erhebliche Risiken.

Vorschlag: Die erhöhten Anforderungen für die strategische Umweltprüfung bei der Auswahl von Vorranggebieten mit erleichterten Genehmigungsverfahren müssen bundesweit einheitlich gesetzlich verankert werden.

6. **Beschleunigung durch systemische Verbesserungen**

Nach aktueller Rechtslage werden unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert. Dabei wird versucht, die durch ein Projekt geschädigten Schutzgüter möglichst ortsnahe wieder in gleicher Qualität durch Kompensationsmaßnahmen neu zu schaffen. Der schlechte ökologische Zustand vieler Lebensräume und Populationen macht deutlich, dass die bisherige Regelung nicht ausgereicht hat. Die zunehmende Flächenkonkurrenz u.a. durch den Aufbau einer erneuerbaren Infrastruktur, eine ökologisch nachhaltige Land- und Forstwirtschaft stellen Planer*innen zudem für immer stärkere Herausforderungen bei der Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen.

Vorschlag: Ziel der grünen Infrastruktur ist es, die Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft großräumig zu verbessern, dafür Flächen verbindlich zu sichern, Vernetzungselemente und weitere konkrete Maßnahmen festzulegen. Das Bundeskonzept grüne Infrastruktur muss dazu Flächen verbindlich sichern und systematisch auch für

Arten-Korridore ergänzen. In dieses staatlich zu entwickelnde System sollen Kompensationsmaßnahmen künftig stärker eingegliedert werden, so dass Planungsabläufe vereinfacht werden. Im Rahmen der Genehmigungsvorhaben werden so die konzeptionell vorab identifizierten Schutz-, Renaturierungs- und Managementmaßnahmen für Lebensräume und Arten untersetzt. Dabei sollten vermehrt auch großflächigere und großräumige Aufwertungen der grünen Infrastruktur (z. B. Umstellung der Anbaukulturen mit positiver Wirkung auf Biodiversität, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung/produktionsintegrierter Naturschutz) im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen angerechnet werden. Auch könnte über die Förderung der Umstellung auf ökologische Waldnutzung ein solch wirkungsvoller Mechanismus für den Arten- und Naturschutz geschaffen werden.

7. **Fast-Track durch soziales und ökologisches Verbesserungsgebot**

Vorschlag: Um Anreize für eine beschleunigte Bereitstellung von Flächen für Erneuerbare Energien-Anlagen zu schaffen, sollte die Eingriffsregelung um ein "Verbesserungsgebot" ergänzt werden: Wo Maßnahmen nicht nur zu einer Kompensation von Eingriffen, sondern zu einer messbaren und dauerhaften Verbesserung der grünen Infrastruktur führen, sollte eine beschleunigte Genehmigung ermöglicht werden. Dies wirkt nicht nur der Abwärtsspirale bei der grünen Infrastruktur entgegen, sondern kann auch akzeptanzfördernde Wirkungen entfalten. Zur Operationalisierung der Messbarkeit von Verbesserungen sollten Prüfaufträge an entsprechende Fachbehörden (z.B. BfN) erteilt werden.

Vorschlag: Um Anreize für eine beschleunigte und vor allem freiwillige Bereitstellung von Flächen für PV- und Windenergie-Anlagen zu schaffen, sollte gleichzeitig die Gemeindeöffnungsklausel um ein soziales Verbesserungsgebot bei der finanziellen Beteiligung an EEG-Anlagen ergänzt werden, indem Kommunen z.B. höhere Vergütungen pro kWh zur Verfügung gestellt werden (Fast-Track-Bonus).

Eine Kombination aus sozialem und ökologischem Verbesserungsgebot könnte neben den naturschutzfachlichen Fragen auch die Akzeptanz deutlich erhöhen und Stellvertreter-Widerspruchsverfahren reduzieren.

8. **Einmal. Richtig. Untersuchen.**

Die Natur ist nicht statisch. In einem sich dramatisch ändernden Klima werden sich die Standortbedingungen von Ökosystemen und Arten fortlaufend verändern. Deshalb ist es wichtig, den Naturschutz durch Konzepte weiterzuentwickeln, die diese Entwicklungsprozesse zulassen und fördern. Klar ist, dass jede Untersuchung von Arten und Lebensräumen in einem Verfahren nur eine statische Momentaufnahme der natürlichen Bedingungen abbildet. Mehrjährige Wiederholungen liefern weitere Schlaglichter, die aber auch nur bedingt in der Lage sind, die Dynamik der Natur abzubilden. Immer wieder diskutiert wird daher, welche Datengrundlage für Genehmigungsverfahren ausreichend sind. Der aktuell schlechte Zustand von Lebensräumen und Populationen, die mitunter nicht ausreichende Qualität von Planungsunterlagen und ein fehlendes Monitoring machen Abstriche an den aktuellen Anforderungen kaum vertretbar. Für den Bereich der erneuerbaren Energien hat die EU mit der o.g. Dringlichkeitsverordnung für die nächsten 18 Monate sich dennoch an einem Vorstoß für den Bereich der erneuerbaren Energien versucht.

Vorschlag: Die grüne Infrastruktur sollte innerhalb der nächsten maximal zwei Jahren identifiziert und rechtlich gesichert sowie mit Maßnahmen und entsprechenden

Finanzen aktiviert werden. Parallel sind die Voraussetzungen für ein staatlich getragenes Monitoring zu schaffen. Auf dieser Grundlage sollte geprüft werden, inwieweit Standardisierungen des Untersuchungsrahmens und der Untersuchungstiefe für Projekte sinnvoll und möglich erscheinen. Um Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, kann dann auch die Einführung einer Stichtagsregelung für die maßgebliche Sach- und Rechtslage geprüft werden.

9. **Gemeinwohlleistungen honorieren**

Sicherung und Ausbau der erneuerbaren und grünen Infrastruktur werden zusätzliche Flächen beanspruchen. Der Vorteil an beiden Infrastrukturtypen ist aber, dass Teilflächen mehrfach genutzt werden können. So können beispielsweise eine ökologische Land- und Waldwirtschaft, der Erhalt und Ausbau der biologischen Vielfalt wie auch die Nutzung von erneuerbaren Energien auf derselben Fläche stattfinden.

Vorschlag: Planung muss zukünftig integrierend erfolgen und vor allem in einem Mindset, das den Erhalt insbesondere der grünen Infrastruktur und das Erbringen von Gemeinwohlleistungen ins Zentrum stellt. Für Landwirt:innen und Waldbesitzer:innen müssen bei der Erbringung von Gemeinwohlleistungen, die die grüne Infrastruktur verbessern und ausbauen, bestehende Unterstützungsprogramme ausgebaut und neue geschaffen werden. Die neue EU-Förderperiode 2028-2034 muss darauf ausgerichtet werden, pauschale Direktzahlungen in der Landwirtschaft umzuwandeln und Gemeinwohlleistungen gezielt zu honorieren.

II. Sofortmaßnahmen für den Ausbau der Windenergie an Land

Neben den oben genannten grundsätzlichen Punkten hat es im Jahr 2022 einige Änderungen im Naturschutzrecht gegeben, die zu einer deutlichen Beschleunigung der Energiewende führen werden. Darüber hinaus ist eine Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie durch verschiedene weitere Sofortmaßnahmen möglich, die umgehend umgesetzt werden sollten:

- **Änderungen am Anlagentyp:** Nach Erteilung einer Erstgenehmigung sollte eine Änderung der Generatorleistung (bspw. durch ein Software-Update, Modellpflege) ausnahmslos nur anzeigepflichtig sein. Eine Änderung des Anlagentyps während des laufenden Genehmigungsverfahrens sollte generell zugelassen werden. Diese Option erhöht die Flexibilität bei Lieferengpässen einzelner Hersteller und schafft Alternativen, falls ein Modell aus dem Programm genommen wird.
- **Software-Updates zur Leistungssteigerung:** Solche Updates sollten im Rahmen einer Änderungsanzeige (§ 15 BlmSchG) bewilligt werden.
- **Beschleunigung von Transportgenehmigungen:** Die Genehmigung von Sondertransporten muss zukünftig massiv beschleunigt und entbürokratisiert werden.
- **Vereinfachung von Zuwegungen:** Nötige Wege für den Transport von Windkraftanlagen sollen schneller organisierbar und einfacher zugänglich werden. So muss zum Beispiel die An- und Abfahrt von Autobahnrastplätzen ermöglicht werden. Um Prozesse zu beschleunigen, sollte ebenfalls ein Recht auf Einsicht in das Grundbuch gewährt werden, um schneller Grundstückseigentümer*innen ermitteln zu können.

- **Ausweitung des Bestands an Spezialkränen:** Der Bedarf an Spezialkränen, u.a. für Turmbau oder Rotorblattmontage, wird in den kommenden Monaten und Jahren drastisch steigen. Die Verfügbarkeit solcher Spezialfahrzeuge ist häufig ein Engpass auf Baustellen. Der Staat sollte hier **Investitionsanreize/-absicherungen** schaffen, damit bereits jetzt ausreichend Kran-Kapazitäten aufgebaut werden können. Diese Anreize könnten sich auf platzsparende Kräne beschränken, um den Flächenbedarf zu reduzieren.
- **Abnahmegarantien für Anlagenhersteller:** Gesicherte Abnahmegarantien von gängigen Windkraftanlagentypen ermöglichen Kapazitätsausweitungen (Produktion auf Vorrat) und verkürzen ebenso die Lieferzeiten. Auch für einzelne Anlagenbauteile, bspw. gängige Rotorblätter, sollte der Aufbau einer Reserve unterstützt werden.
- **Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse:** Die Bekanntgabe der Ausschreibungsergebnisse durch die Bundesnetzagentur sollte bereits innerhalb von zwei Wochen erfolgen.
- **Überprüfung des gemeindlichen Einvernehmens:** Teilweise werden Windenergieprojekte blockiert, da die betroffene Nachbargemeinde ihr Einvernehmen verweigert. Hier sollte juristisch geprüft werden, welche Schritte möglich sind, um die jeweiligen Prozesse zu beschleunigen, ohne Klagewellen oder Akzeptanzverlust zu forcieren (finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten auch für Nachbargemeinde etc.).
- **Erteilung von Genehmigungen:** Um früher an einer Ausschreibung teilnehmen zu können, sollten Genehmigungen verstärkt unter Vorbehalt (Vorlage bis Baubeginn) erteilt werden (zum Beispiel Eintragung der Baulasten; Vorlage detaillierter Anlagendaten, die zum Zeitpunkt der Antragseinreichung oft nicht vom Hersteller verfügbar sind).
- **Priorisierung von Gerichtsentscheidungen:** Kommt es zu einer Klage, liegen genehmigte Windenergieprojekte häufig mehrere Jahre unbearbeitet bei den Gerichten. Neben einer besseren personellen Ausstattung der Gerichte (sowie parallel der Planungs- und Fachbehörden) sollten die offenen Verfahren zu Windenergieprojekten wegen übergeordnetem Interesse prioritär behandelt werden.

III. Sofortmaßnahmen zur Planungsvereinfachung

- Planungsvereinfachungen wie das Instrument der **Plangenehmigungen** kommen insbesondere für **kleinere (Sanierungs- und Ersatz-)Maßnahmen** in Betracht, die aus Sicht des Klima- und Artenschutzes typisierend nützlich oder zumindest unbedenklich sind.
- Eine **Vereinfachung der UVP-Abwicklung** würde eine starke Beschleunigung bewirken, verbunden mit einer größeren Rechtssicherheit der Verfahren. In der Zeit, in der die umfangreichen Anforderungen aufgrund des Screenings abgearbeitet werden müssen, könnte durch eine stark vereinfachte Vorprüfung im Sinne einer Entscheidung „im Zweifel für die UVP“ der UVP-Bericht zu großen Teilen bereits erstellt sein.
- Eine wichtige Grundlage für beschleunigte Genehmigungsverfahren ist eine entsprechende **personelle Ausstattung der Behörden und Priorisierung**. Da eine Einarbeitung neuer Mitarbeitender zeitaufwendig ist, sollte zunächst eine **Abordnung von Genehmigungspersonal aus anderen Infrastrukturbereichen** (z.B. der Verkehrswegeplanung, Autobahn AG) entlang der Priorisierung politischer Vorgaben bis zum

Erreichen der Klimaneutralität erfolgen. Mittelfristig ist eine **grundlegende Verwaltungsreform** von Bund und Ländern erforderlich, um eine flexiblere Verwendung der personellen Ressourcen verschiedener Fachbehörden in prioritären Aufgabenbereichen zu ermöglichen.

- Künftig sollten alle Möglichkeiten der **Digitalisierung**, insbesondere in Bezug auf das Einreichen und Nachfordern von Unterlagen, genutzt werden. Das ELIA-IT Tool wird bereits von den neuen Bundesländern genutzt und stellt eine Vereinfachung dar. Allerdings ist die technische Ausstattung in vielen Behörden und Gerichten nicht ausreichend und muss verbessert werden. Zudem muss das Nationale Monitoringzentrum für Biodiversität eine aktive Rolle für die Datenzusammenführung, Auswertung und Vermittlung von Artenvorkommen zugewiesen bekommen.
- Durch **Behördenleitungen** sollte das **überragende öffentliche Interesse für den Klima- wie auch den Naturschutz vorgelebt** werden, um Mitarbeitende zu einer schnellen Genehmigung zu ermutigen. Ziel ist es, ein Ermöglichungs-Mind-Set zu schaffen, das Wege findet, Probleme sucht und beseitigt.
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sollen schon heute innerhalb von sieben bzw. im beschleunigten Verfahren innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden (§10 Abs. 6a BImSchG). Diese Fristen werden vielfach nicht eingehalten und häufig mehrfach verlängert. Mit den oben genannten Maßnahmen soll künftig nur eine **einmalige Verlängerungsmöglichkeit** der Fristen durch die Behörden eingeräumt werden, um Genehmigungsverfahren deutlich zu beschleunigen.

Stand: 20.01.2023